

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01473 vom 6. Februar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01473

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01473 du 6 février 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01473 del 6 febbraio 2008

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin vertritt den Standpunkt, die fachärztlichen Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer seit März 2005 in der bisherigen Tätigkeit als Hilfsmaurer erheblich eingeschränkt sei. Hingegen bestehe für körperlich leichte und wechselbelastende Tätigkeiten ohne lange dauernde Zwangshaltungen, ohne repetitives Heben und Tragen von Lasten über 8 kg und ohne 500 Meter übersteigende Gehstrecken auf unebenem Gelände eine volle Arbeitsfähigkeit. Die Differenz zwischen dem Einkommen vor Eintritt des Gesundheitsschadens (Valideneinkommen) in der Höhe von Fr. 57'831.-- und dem Einkommen von Fr. 52'047.--, das in einer angepassten Tätigkeit realisiert werden könnte (Invalideneinkommen), betrage lediglich 10 %. Damit bestehe kein Anspruch auf eine berufliche Umschulung. Dafür bräuche es einen invaliditätsbedingten Minderverdienst von mindestens 20 %. Auch ein Rentenanspruch bestehe nicht. Hierfür bedürfte es einer Erwerbseinbusse von mindestens 40 % (Urk. 2/1 S. 1 f., Urk. 2/2 S 1, Urk. 10).

3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, gemäss ärztlichen Zeugnissen sei er vollständig arbeitsunfähig. Die IV-ärztliche Untersuchung liege mehr als ein Jahr zurück. Es sei erneut eine Untersuchung anzuordnen, die den jetzigen gesundheitlichen Zustand berücksichtige (Urk. 1). Gemäss den Feststellungen der Arbeitslosenversicherung sei er bereits seit 27. November 2003 nicht mehr vermittelbar und seit diesem Zeitpunkt Sozialhilfeempfänger (Urk. 6).

E. 4

4.1 Zur gesundheitlichen Beeinträchtigung des Beschwerdeführers äussert sich das polydisziplinäre (orthopädisch-chirurgische, rheumatologische, psychiatrische) E.____-Gutachten vom 23. Januar 2007 (Urk. 11/36). Die mit der Begutachtung befassten Haupt- und Konsiliargutachter kamen nach Einsicht in die Vorakten (S. 1 ff. Ziff. 1), gestützt auf eine ausführliche Anamnese (S. 3 ff. Ziff. 2) sowie aufgrund detaillierter Befunderhebungen (S. 7 ff. Ziff. 3) zu objektiv nachvollziehbaren Diagnosen (S. 17 Ziff. 4) und überzeugenden Schlussfolgerungen (S. 17 ff. Ziff. 5 ff.).

Gemäss diesen wirken sich das lumbospondylogene Schmerzsyndrom rechts mit/bei Osteochondrosen, Spondylarthrose und beginnender Segmentdegeneration sowie die allgemeine Hyperlaxität mit/bei Status nach rezidivierenden Distorsionen beider oberen Sprunggelenke (OSG) auf die Arbeitsfähigkeit aus. Ohne Auswirkungen sind hingegen die rezidivierenden Gichtarthridien der unteren Extremitäten, das metabolische Syndrom (Adipositas, arterielle Hypertonie, Dyslipidämie), ein Alkoholmissbrauch und die

Narbenkeloide der Thoraxregion und des rechten Arms nach Verbrennungen 2. und 3. Grades aus dem Jahr 1995 (Urk. 11/36 S. 17 Ziff. 4).

Die Gutachter stellten fest, die degenerativ bedingte Rückenproblematik führe zu tieflumbalen, belastungsabhängigen und ins rechte Bein ausstrahlenden Schmerzen. Die Hyperlaxität der Sprunggelenke erkläre die früheren Distorsionen. In der angestammten Tätigkeit bestehe keine Arbeitsfähigkeit mehr. Uneingeschränkt zumutbar seien dem Beschwerdeführer hingegen Verrichtungen ohne langdauernde Haltungstereotypien des Rumpfes und ohne repetitives Heben und Tragen von Lasten über 8 kg respektive von Einzellasten über 20 kg. Zu unterlassen sei ferner ein körperstammfernes Behändigen von Gewichten über 10 kg. Ungünstig sei ferner das Begehen von unebenem Gelände und die mehrzeitige Erbringung von Gehstrecken mit einer Distanz von mehr als 500 Metern ohne das Tragen von Stabilschuhen. Der Gefahr weiterer Distorsionen an den OSG könne durch das Tragen dieser Schuhe ebenfalls entgegengewirkt werden.

Die Keloidbildung im Narbenbereich nach Verbrennung im Thoraxbereich vorne und am rechten Arm sei nicht arbeitsrelevant, denn es resultiere daraus keine Funktionseinschränkung. Dasselbe gelte für das metabolische Syndrom (Adipositas, arterielle Hypertonie, Dyslipidämie). Somatische Folgeerscheinungen des jahrelangen Alkoholmissbrauchs seien nicht festzustellen gewesen. Internistisch sei die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht eingeschränkt. Auch die psychiatrische Exploration habe keine Befunde ergeben, welche eine Einschränkung der erwerblichen Leistungsfähigkeit bewirkten. Insgesamt bestehe für die frühere Tätigkeit eine anhaltende und geringfügige Arbeitsunfähigkeit. Eine Tätigkeit, bei der die beschriebenen Einschränkungen berücksichtigt seien, könne hingegen vollumfänglich ausgeübt werden (Urk. 11/36 S. 18 f. Ziff. 5).

Das Gutachten vermag nach dem Gesagten in jeder Hinsicht zu überzeugen. Es genügt den in vorstehender Erwägung 2.2 erwähnten beweisrechtlichen Grundsätzen vollumfänglich. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände vermögen die Aussagekraft des Gutachtens nicht zu erschüttern. Der Beschwerdeführer macht zu Recht geltend, dass eine volle Arbeitsunfähigkeit bestehe. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit, auf den sich auch die vom Beschwerdeführer in der Beschwerde erwähnten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse beziehen (vgl. Urk. 1), betreffen indessen das Leistungsvermögen in der bisherigen Tätigkeit als Maurer und Schaler. Der vorliegend massgebende Begriff der Invalidität hat aber auch zu berücksichtigen, was die versicherte Person im gesamten ihr aus medizinisch-theoretischer Sicht offen stehenden Tätigkeits- respektive Erwerbsbereich zu leisten vermöchte. In dieser Hinsicht ergab die ärztliche Abklärung, dass der Beschwerdeführer nach wie vor eine angepasste, das heisst körperlich leichte Tätigkeit ausüben vermöchte. Dieses zumutbare Leistungsprofil ist der Einkommensbemessung zu Grunde zu legen. Dass sich am Zumutbarkeitsprofil seit der Begutachtung etwas geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Neue Abklärungen, wie sie der Beschwerdeführer sinngemäss beantragt, sind daher entbehrlich.

E. 5

5.1 Für die Bemessung des Valideneinkommens griff die Beschwerdegegnerin auf die Angaben der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2004, Neuenburg 2006,

S. 53, Tabelle A1, Niveau 4, zurÄ¼ck (vgl. Urk. 11/39 S. 5), denn, wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausÄ¼hrte, die etlichen und zum Teil nur sehr kurzen und unterschiedlich entÄ¼hnten ArbeitseinsÄ¼tze des BeschwerdefÄ¼hrers in den letzten Jahren lassen keine zuverlÄ¼ssige EinkommenschÄ¼tzung zu. Nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdegegnerin auf das Total aller Wirtschaftszweige (Ziff. 1-93) und nicht ausschliesslich auf den produktiven Sektor (Ziff. 10-45) abstellte. Zwar arbeitete der BeschwerdefÄ¼hrer in der Vergangenheit schwergewichtig im produktiven Sektor, indessen dehnte er 2001 seine ErwerbstÄ¼tigkeit in den Dienstleistungssektor aus.

Abweichend von der Berechnung der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 11/39 S. 5), ergibt sich das folgende Valideneinkommen: GemÄ¼ss LSE 2004 betrÄ¼gt der Zentralwert der LÄ¼hne aller Wirtschaftszweige fÄ¼r MÄ¼nner auf dem tiefsten Anforderungsniveau Fr. 4'588.--. Dieser Lohn basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Im Durchschnitt betrug diese im Jahr 2007 effektiv 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft, 12-2007, S. 98 T. B 9.2). Entsprechend betrÄ¼gt der durchschnittliche Monatslohn Fr. 4Ä¼783.-- (Fr. 4'588.-- : 40 x 41,7). Des Weiteren ist das Einkommen der Lohnentwicklung bis zum Jahr 2007 anzupassen. 2005 betrug die Nominallohnentwicklung 1 % und 2006 1,2 % (Die Volkswirtschaft, 12-2007, S. 99 T. B 10.2). 2005 wuchs der monatliche Lohn somit um Fr. 48.-- auf Fr. 4'831.-- (Fr. 4Ä¼783.-- x 0,01) und 2006 um Fr. 58.-- auf Fr. 4'889.-- (Fr. 4'831.-- x 0,012). Das Valideneinkommen belÄ¼uft sich demgemÄ¼ss auf Fr. 58'668.--.

E. 5.2

Nicht zu beanstanden ist die Bemessungsweise des Invalideneinkommens, das heisst, dass der BeschwerdefÄ¼hrer trotz der gesundheitlichen EinschrÄ¼nkung an sich dasselbe Einkommen zu erzielen vermÄ¼chte, abÄ¼glich eines behinderungsbedingten Einschlags von 10 % (Urk. 11/39 S. 5). Das Invalideneinkommen betrÄ¼gt somit Fr. 52'801.--.

E. 5.3

Aufgrund der Einkommensdifferenz zwischen Validen- und Invalideneinkommen von 10 % besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Die angefochtene VerfÄ¼gung vom 31. Oktober 2007, mit der die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf eine Rente verneinte, ist somit korrekt.

6.Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼

6.1Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Angesichts der invaliditÄ¼tsbedingten Einkommenseinbusse von 10 % ist, wie die Beschwerdegegnerin in der VerfÄ¼gung vom 1. November 2007 betreffend berufliche Massnahmen zutreffend festgehalten hat (Urk. 2/2 S. 1), die praxisgemÄ¼sse Erheblichkeitsgrenze von rund 20 % fÄ¼r den Anspruch auf GewÄ¼hrung einer Umschulungsmassnahme (vgl. BGE 130 V 488 Erw. 4.2, 124 V 110 f. Erw. 2a und b mit Hinweisen auf u.a. AHI 1997 S. 80 Erw. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966 S. 439 Erw. 3) nicht erreicht. Die Verneinung des Anspruchs auf eine Umschulungsmassnahme ist mithin nicht zu beanstanden.

6.2Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Zu Recht verneint hat die Beschwerdegegnerin auch den Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Entgegen den Feststellungen im Protokoll betreffend das AbschlussgesprÄ¼ch im Rahmen der Arbeitsvermittlung durch die Arbeitslosenversicherung (vgl. Urk. 7), kann das Scheitern der VermittlungsbemÄ¼hungen, soweit sie eine angepasste TÄ¼tigkeit betrifft, nicht den gesundheitlichen BeeintrÄ¼chtungen des BeschwerdefÄ¼hrers zugeschrieben werden.

Diese wirken sich in einer angepassten Tätigkeit höchstens geringgradig zusätzlich behindernd aus. Eine solche Tätigkeit vermöchte der Beschwerdeführer grundsätzlich vollzeitlich auszufüllen.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass im Bereich der Invalidenversicherung nicht die Verhältnisse auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt massgebend sind, sondern diejenigen auf einem sogenannt ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. AHI 1998 S. 290 f. Erw. 3b; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 29. März 2005, I 273/04, in Sachen V. vom 5. Mai 2004, I 591/02, in Sachen K. vom 13. März 2000, I 285/99, und in Sachen K. vom 17. April 2000, U 176/98). Insgesamt sind die Voraussetzungen gemäss vorstehender Erwägung 2.3 nicht erfüllt.

Formell nicht befunden hat die Beschwerdegegnerin über den Antrag des Beschwerdeführers auf Berufsberatung (vgl. Urk. 11/13 S. 6 Ziff. 7.8). Tatsächliche Auswirkungen hat dieses Versumnis indessen keine. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Wahl der künftigen Tätigkeit gesundheitlich bedingte Schwierigkeiten bestehen. Für den Beschwerdeführer kommen, wie bereits früher, weiterhin schergewichtig Hilfstätigkeiten respektive ungelernete Tätigkeiten in Frage. Die Voraussetzungen gemäss vorstehender Erwägung 2.4 sind nicht gegeben.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen vom 31. Oktober und 1. November 2007 nicht zu beanstanden sind. Die dagegen erhobene Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.